



Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien
kzl.b@bmj.gv.at

Zl. 13/1 10/101

GZ B7.012/0008-I 2/2010

**BG, mit dem das KSchG geändert wird (Konsumentenschutzrechts-
Änderungsgesetz 2010 KSchÄG 2010)**

Referent: Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Bemühungen, unerbetene Werbeanrufe („Cold Calling“) wirksam zu bekämpfen und unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit der vorliegenden Novelle zum Konsumentenschutzgesetz wird in einer geeigneten systematischen Art und Weise auf die nach § 107 Abs 1 TKG verbotene Vorgangsweise abgestellt und der schon bisher vom KSchG (§ 5e ff.) vorgesehene Schutz ausgedehnt und verbessert.

Begrüßt wird insbesondere das in § 5e Abs 4 vorgesehene zeitlich unbefristete Rücktrittsrecht, sofern nicht zuvor eine entsprechende Urkunde (§ 5d Abs 1 und 2 sowie Hinweis auf die Zahlungspflichten) zugeht.

Ebenso wird die Änderung in § 5f und die damit verbundene Ausnahme von der Ausnahme des Rücktritts begrüßt, wonach das Rücktrittsrecht dem Konsumenten nun im Falle eines unerbetenen Werbeanrufes (§ 107 Abs 1 TKG) auch bei den in (künftig) § 5f Abs 1 Zif 1, 5 und 6 genannten Geschäften, möglich ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt zur Optimierung der effektiven Bekämpfung unerbetener Werbeanrufe und damit verbundener Vertragsabschlüsse weiters an, für diese Fälle eine gesonderte Bemessungsgrundlage im RATG zu schaffen. Die Erfahrungen mit UWG-Verfahren zeigen, dass damit verbundene Kostenfolgen (nicht zuletzt aufgrund der Bemessungsgrundlage von € 36.000,00) eine abschreckende Wirkung haben und somit der effizienten Rechtsdurchsetzung dienen. In von Verbrauchern angestregten Verfahren gibt es derzeit keine

einheitliche Bemessungsgrundlage und wird diese Frage in der Judikatur unterschiedlich gelöst.

Begrüßenswert wäre es daher, eine eigene Bemessungsgrundlage von € 21.800,00 (für Unterlassungsklagen) festzusetzen, die (auch verglichen zur vorgesehenen Verwaltungsstrafe von bis zu € 37.000,00) der Sozialwidrigkeit von „Cold Calling“ und der damit verbundenen Problematik bei Vertragsabschlüssen angemessen wäre.

Wien, am 20. August 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident